

Grundlagen der Besteuerung Pioneer Funds Austria - Portfolio 2

Rechnungsjahr: 1. Jänner 2015 - 31. Dezember 2015

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-
schüttungs-
anteile

Thesau-
rierungs-
anteile

Vollthesau-
rierungs-
anteile

Vollthesau-
rierungs-
anteile

AT0000767728

EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.					
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		--	--	--	--
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)				
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		--	--	--	--
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	--	--	--	--
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		--	--	--	--
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		--	--	--	--
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.					
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		--	--	--	--
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		--	--	--	--

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG,KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.b. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	--	--	--	--
	9)				
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		--	--	--	--
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)				
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		--	--	--	--
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:	5)	--	--	--	--
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	--	--	--	--
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.					
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		--	--	--	--
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		--	--	--	--

Grundlagen der Besteuerung Pioneer Funds Austria - Portfolio 2

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung	--	--	--	--
- ordentliches Fondsergebnis	--	--	65,9371	--
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	--	--	0,0000	--
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	--	--	0,0000	--
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	--	--	0,0000	--
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	--	--	0,0000	--
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	--	--	0,0000	--
- sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne:	--	--	27,6538	--
- Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	--	--	--	--
b) Abrechnungen:	7)			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	--	--	0,0000	--
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG	--	--	0,0000	--
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):	--	--	0,0000	--
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	--	--	0,0000	--
- ausgeschüttete Substanzgewinne:	--	--	--	--
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	--	--	--	--
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	--	--	--
- Verlustverrechnung	--	--	0,0000	--
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	--	--	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	--	--	0,0000	--
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	--	--	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11) im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt:	--	--	0,0000	--
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene Ertrag, der bereits für das Berichtsjahr als zugeflossen gilt bzw. steuerlich außer Ansatz bleibt :				

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	--	--	82,5294	--
steuerpflichtige Auslandsdividenden:	--	--	0,0000	--
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	--	--	0,0000	--
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	--	--	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt.	--	--	0,0000	--
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene das Berichtsjahr als zugeflossen gilt bzw. steuerlich außer Ansatz bleibt :				

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil ohne KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - Portfolio 2

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1. Jänner 2015 - 31. Dezember 2015		Betriebliche Anleger	Privat- Stiftungen
	Auszahlung:	1. März 2016	Juristische	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
ISIN:	AT0000767728		EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis			65,9371	65,9371
2. Zuzüglich:				
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV			0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV			27,6538	16,5923
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000
3. Ertrag			93,5909	82,5294
4. Abzüglich:				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge			0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 u 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)		0,0000	0,0000
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)			0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			93,5909	82,5294
6. Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4)		93,5909	82,5294
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung			-	82,5294
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			2.260,13	2.260,13
9. -			-	-
Detailangaben				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	5)		0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	6) 7)		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	7) 8)		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	9)		0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)		65,9371	65,9371
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)		0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)		0,0000	0,0000
f) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)		0,0000	0,0000
g) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)		0,0000	0,0000
h) Substanzgewinne	9)		16,5923	16,5923
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			-	-
c) ausländische Dividenden			-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			-	-
f) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			-	-
Österreichische KEST II (gesamt)			0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			-	-
b) Substanzgewinne			-	-
Österreichische KEST III (gesamt)			0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,00	0,00

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil ohne KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - Portfolio 2

	Betriebliche Anleger	Privat-Stiftungen
	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern (unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur)	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	*) 23,0795	23,0795
KEST auf Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. B EStG 1988	-	-

*) grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben und ihre Anteile auf einem Inlandsdepot halten.

- 1) 0 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3)
- 4) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung